

7. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Hauptausschusses und zwei Stellvertreter/-innen des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses und weitere 10 Mitglieder.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte aus dem jeweiligen Kreis der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Ausschüsse die Vorsitzenden der Ausschüsse und jeweils zwei Stellvertreter/innen der Vorsitzenden der Ausschüsse.“

3. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Die Stellvertreter der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Ausschüsse können nicht zu Ausschussvorsitzenden oder zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt werden.“

4. Die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 12 Abs. werden zu Satz 3 und 4.

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

2. Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
3. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
5. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 10. Dezember 2018

Zweckverband Ostholstein

gez. Gesine Strohmeyer
Verbandsvorsteherin